

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Fernwärmeversorgung von Tarifkunden (AVBFernwärmeV)

Stand Oktober 2016

1. Vertragsabschluss nach § 10 AVBFernwärmeV (Hausanschluss)

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (nachfolgend STW genannt) schließen den Anschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab.

Ist der Vertragspartner eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und handelt es sich um Gemeinschaftsanlagen, so wird der Anschlussvertrag und gegebenenfalls auch der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus diesen Verträgen ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den STW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den STW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der STW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Der Antrag auf Fernwärmeversorgung (§ 10, Abs. 2, AVBFernwärmeV) muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

Gleichzeitig sind vom Installationsfachbetrieb die Daten der Hausanlage anzugeben. Der Antrag auf Inbetriebsetzung hat schriftlich zu erfolgen.

Näheres hierzu regeln die Technischen Anschlussbedingungen sowie das Datenblatt für die Auslegung der Kundenanlage.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) nach § 9 AVBFernwärmeV

Der Anschlussnehmer zahlt den STW bei Anschluss an das Versorgungsnetz der STW bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die zur Erschließung des Versorgungsbereiches erforderlichen Versorgungsleitungen, Pump-, und Druck- und Regelanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Mit der Herstellung und Errichtung der Fernwärmeversorgung im Baugebiet Teurershof ist vor dem Inkrafttreten der AVBFernwärmeV (01.04.1980) begonnen worden.

Demnach gelten die Bestimmungen des § 9, Abs. 4, der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft vom 20.06.1980.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe des BKZ ergeben sich aus beiliegenden Preisblatt.

3. Hausanschluss (HAK) nach § 10 AVBFernwärmeV

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die STW sind berechtigt, Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV zu bestimmen.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder selbständige Gebäudeteile (zum Beispiel Reihenhäuser), so können die STW jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils einem Meter links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt noch überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Bei Zuwiderhandlung haften die STW nicht für entstehende Schäden.

Die Kosten des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV sind vom Grundstückseigentümer bzw. dem Anschlussnehmer auf Grund des von den STW durch Rechnung nachgewiesenen oder pauschalierendem Aufwandes zu bezahlen.

Versorgung mit Fernwärme

Die im Zusammenhang mit der Herstellung des Hausanschlusses erforderlich werdenden Grabarbeiten, Straßen- und Gehwegoberflächen, Stemm-, Abdicht- und Maurerarbeiten können nach Weisung der STW vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten ausgeführt werden.

Neuanschluss:

Der Anschlussnehmer zahlt den STW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endend an der Übergabestation (primärseitig).

Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses:

Der Anschlussnehmer zahlt den STW die Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich, oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Der Anschlussnehmer hat einen geeigneten Hausanschlussraum nach DIN18012 zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum ist unmittelbar an der erschließungsseitig (Abzweig der Hauptleitung) gelegenen Außenwand vorzusehen.

Die Hausanschlusskosten sind in beiliegendem Preisblatt aufgeführt.

4. Übergabestation

Der Anschlussnehmer hat den STW entsprechende Räumlichkeiten unentgeltlich zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperranlagen, Umformern u. weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Die STW dürfen diese Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

Die Anschaffungs- und Montagekosten für die Übergabestation (primärseitig) sind vom Anschlussnehmer den STW auf nachgewiesenen oder pauschalierten Aufwand zu erstatten.

Der Hausanschluss einschließlich der Übergabestation (primärseitig) ist Eigentum der STW und von diesen zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

Die Kosten für die Übergabestation (primärseitig) ergeben sich aus nachfolgendem Preisblatt, wobei die Kosten für die sekundärseitige Übergabestation hier nicht enthalten sind. Die sekundärseitige Übergabestation gehört zur Kundenanlage.

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird spätestens zugleich mit den Hausanschlusskosten und den Kosten der Übergabestation bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die STW können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und den Hausanschluss erheben.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses, der Hausanschlusskosten und Übergabestation kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Inbetriebsetzung nach § 13 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung bis zur Hauptabsperranlage erfolgt durch die STW durch Einbau der Messeinrichtung. Die Installation der dieser Hauptabsperranlage nachgelagerten Installation erfolgt durch das Installationsunternehmen.

Die Kostenerstattung ergibt sich aus beiliegendem Preisblatt.

7. Messeinrichtungen nach § 18 AVBFernwärmeV

1. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt zum Wiederbeschaffungswert (einschließlich Eich- und Beglaubigungsgebühren) unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Abschreibung (Sachzeitwert), mindestens zu 35 % vom Wiederbeschaffungswert, zuzüglich anfallender Auswechslungskosten.
2. Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber zur Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen einen Strom- und Telefonanschluss einschließlich der für den Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Energie kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

8. Zahlung, Verzug nach § 27 AVBFernwärmeV

1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 - SEPA-Lastschriftverfahren
 - Dauerauftrag
 - Bareinzahlung im Kundenzentrum der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall zu leisten.



Versorgung mit Fernwärme

2. Für das SEPA-Lastschriftverfahren gelten die nachfolgenden Bedingungen:
 - Der Kunde erhält vor dem Lastschrifteinzug eine Vorabankündigung (sogenannte „Pre-Notification“), wo der Fälligkeitstermin und Zahlungsbetrag entnommen werden kann.
 - Die Vorlagefrist für die Vorabankündigung wird auf 3 Kalendertage festgelegt.
 - Sind Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge für Abschlagszahlungen in Vertragsbestätigungen, Rechnungen oder Abschlagsrechnungen enthalten, gelten diese Belege als Vorabankündigung für alle genannten Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge.
3. Die Verbrauchs-Abschlagszahlungen werden am Jahresbeginn oder zu Beginn einer Versorgung festgelegt und dem Kunden mitgeteilt. Die Fälligkeit ist jeweils der 1. eines Monats für den zurückliegenden Monat.
4. Sämtliche in diesen Ergänzenden Bestimmungen genannten Kosten oder Aufwendungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum oder der Zahlungsaufforderung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
6. Hält der Kunde die Zahlungsfrist nicht ein, so wird zunächst schriftlich gemahnt und die Forderung wird danach durch einen Beauftragten der STW eingezogen. Für jede schriftliche Mahnung und für jeden Sondergang (Inkasso) werden Mahnkosten erhoben, die sich aus beiliegendem Preisblatt ergeben.

9. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatigen Zeitabständen. Die STW erheben monatliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt in einer besonderen Jahresrechnung auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. bezahlten Abschläge.
3. Die STW behalten sich vor, andere Abrechnungszeiträume und – modalitäten zu bestimmen.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV

Die Einstellung und Wiederaufnahme (Inbetriebnahme) der Versorgung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die STW gemäß AVBFernwärmeV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand bzw. pauschalitem Aufwand in Rechnung gestellt.

Kundendienstleistungen außerhalb der AVBFernwärmeV können nach Aufwand bzw. nach pauschalitem Aufwand berechnet werden.

12. Steuern und Abgaben

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV und der Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

Ebenso können die von der Bundes- oder Landesregierung eventuell festgesetzten neuen oder zusätzlichen Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.



Versorgung mit Fernwärme

Preisblatt - Preisstand Oktober 2016

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Fernwärmeversorgung von Tarifkunden (AVBFernwärmeV)

1. Hausanschlusskosten (Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1. Hausanschlüsse

Kategorie I: Neubaugebiet - Anschluss im Zuge der Erschließung

Kategorie II: Nachträglicher Anschluss (erneuter Straßenaufbruch)

	Netto* €	Brutto* €
Kat. I		
Grundbetrag Anschluss bis 20 kW	2.775,00	3.302,25
Grundbetrag Anschluss über 20 bis 90 kW	2.975,00	3.540,25
Grundbetrag Anschluss über 90 bis 350 kW	4.750,00	5.652,50
Kat. II		
Grundbetrag Anschluss bis 20 kW	3.950,00	4.700,50
Grundbetrag Anschluss über 20 bis 90 kW	4.250,00	5.057,50
Grundbetrag Anschluss über 90 bis 350 kW	5.950,00	7.080,50
Leitungskosten je Meter Anschlusslänge		
bis 20 kW (DN 25)	195,00	232,08
über 20 kW bis 90 kW (DN 40)	225,00	267,75
über 90 kW bis 350 kW (DN 50)	255,00	303,45
Erdarbeiten je m Anschlusslänge* (*bei gemeinsamer Ausführung mit weiteren Versorgungssystemen der STW wird auf die Erdarbeiten ein Nachlass von 25 % gewährt)	85,00	101,15
Kernbohrung/Mauerdurchbruch DN 200/Stück (je Anschluss 2 Stück erforderlich)	200,00	238,00
Hausübergabestation, primärseitig, ohne Hausverteilung		
bis 20 kW	2.250,00	2.677,50
über 20 kW bis 50 kW	2.750,00	3.272,50
über 50 kW bis 160 kW	4.250,00	5.057,50
über 160 kW bis 350 kW	5.300,00	6.307,00



Versorgung mit Fernwärme

	Netto* €	Brutto* €
Nachlass für Ausführung der Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich in Eigenleistung		
Kat. I	800,00	952,00
Kat. II	1.975,00	2.350,25

In Versorgungsgebieten wie Mittelhöhe (ab Bauabschnitt III), „An der Breiteich ab BA I“, „Am Sonnenrain“, „Wolfsbühl“, Michelfeld „Steinäcker und Lange Äcker“, Rosengarten „Am Jakobsweg BA I + II“ sind Erschließungsvereinbarungen mit der HGE bzw. den Gemeinden Michelfeld und Rosengarten getroffen. Hier erfolgt keine direkte Abrechnung der Anschlusskosten mit den Anschlussnehmern.

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension (> DN 50) oder Lage bzw. auf Grund von besonderen Erschwernissen von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter 1.1. genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten die Pauschal oder nach Aufwand zuzüglich einem Regiekostenaufschlag von 10 % auf Fremdleistungen berechnet werden.

1.2 Veränderung von bestehenden Anschlüssen

Abtrennung/Stilllegung Netzan- anschluss ohne Tiefbauarbeiten	450,00	535,50
Tiefbauarbeiten zur Abtrennung/Stilllegung	1.500,00	1.785,00
Erschließungskosten für einen abge- trennten Anschluss	1.750,00	2.082,50

1.3 Sonstige

Teilleistungspauschale - bei Unterbrechung von Anschluss- u. Montagearbeiten auf Veranlassung des Anschlussnehmers - bei vergeblicher Terminvereinbarung	65,00	77,35
--	-------	-------

2. Baukostenzuschüsse

2.1 Nach Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen:

Grundpauschale bis 15 kW Anschlussleistung	Festbetrag	3.750,00	4.462,50
die weiteren 16 - 50 kW Anschlussleistung	je kW	153,30	182,43
die weiteren 51 – 250 kW Anschlussleistung	je kW	102,20	121,62
die weiteren ab 251 kW Anschlussleistung	je kW	51,10	60,81



Versorgung mit Fernwärme

	Netto*	Brutto*
	€	€
2.2	Satzungsgebiete „Katharinvorstadt“ + „Stadttheide“	
	Hier wird für Neubauten und Erweiterungsbauten gemäß 2.1 ein Baukostenzuschuss berechnet.	

2.3	Baugebiete:	
	Schwäbisch Hall:	
	Auf dem Katzenkopf, Mittelhöhe ab BA III, An der Breiteich ab BA I, Am Sonnenrain + Wolfsbühl	
	Michelfeld: Steinacker + Lange Äcker	
	Rosengarten: Am Jakobsweg BA I + II	

Für die unter Pos. 2.2 genannten Versorgungsgebiete sind Erschließungsvereinbarungen mit der HGE mbH bzw. den Gemeinden Michelfeld und Rosengarten getroffen.
Hier erfolgt keine direkte Abrechnung der Anschlusskosten mit den Anschlussnehmern.

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen)

Inbetriebsetzungspauschale **wird nicht berechnet**

Die erstmalige Inbetriebsetzung einer neu erstellten Anlage ist kostenfrei. Werden zur Inbetriebsetzung, auf Grund von Mängeln, die nicht von den Stadtwerken zu vertreten sind, weitere Gänge zu der Anlage des Anschlussnehmers notwendig, so wird für den entstehenden Aufwand jedes weiteren Versuchs der Inbetriebsetzung nachfolgende Pauschale in Rechnung gestellt.

Vergebliche Inbetriebsetzung	65,00	77,35
------------------------------	-------	-------

4. Kostenerstattung bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	4,00	4,00 ¹
Sperren, Inkasso im Netzgebiet Zone 1^Z , in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	70,00	70,00 ¹
Sperren, Inkasso im Netzgebiet Zone 1^Z , außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	115,00	115,00 ¹
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Sperren, Inkasso im Netzgebiet Zone	45,00	45,00 ¹
Entsperren im Netzgebiet Zone 1^Z , in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	70,00	83,30
Entsperren im Netzgebiet Zone 1^Z , außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	115,00	136,85
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Entsperren im Netzgebiet Zone 1^Z	45,00	53,55

Kosten, die durch das Nichteinlösen von Schecks oder Lastschriften entstehen, werden an den Kunden weiterberechnet.

Versorgung mit Fernwärme

5. Umsatzsteuer

* Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich und für brutto inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, z. Zt. 19 %.

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer

² Zone 1: Netzgebiet Schwäbisch Hall und Michelfeld